

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1839**

8 (9.7.1839) Annexe (Deutsch)

Annexe du Protocole N<sup>o</sup> VIII  
du 16 Juillet 1839.

Frankreich: Der Koeniglich franzoesische Bevollmaech-  
tigte muss im Interesse der Schifffahrt sowohl  
wie des Steuermanns-Instituts auf dem Oberrheine  
den Wunsch aeussern, dass anstatt vom Grundsätz-  
lichen zum Practischen, von diesem zu jenem vor-  
geschritten werde, d. h. dass die betreffenden Staa-  
ten des Oberrheins sich vorläufig über das, was auf  
dieser Fluss-Section besteht und künftighin be-  
stehen muss, sowohl hinsichtlich der Anzahl der  
Stationen, als der Orte ihrer Anlegung und ihres  
Dienstes &c. &c. verstaendigen moechten, um in  
dieser Angelegenheit von unxweifelhaft gemein-  
schaftlichem Interesse, da wo die beiden Ufer  
zwei verschiedenen Souverainen gehoeren, das Regime  
der Ordonnanzen mit dem der Observanz nach  
Art. 58 vereinigen zu koennen.

Hessen: ist, auf den Grund des ausdrücklich auf die "Observanz"  
in Ansehung der Steuermanns-Stationen hin-  
weisenden Art. 58 der Convention, der Ansicht:  
dass der Status quo derselben, wie er bei ihrem  
Abschlusse bestand, aufrecht zu erhalten, und  
in der Regel nur dann die Anordnung neuer  
Steuermanns-Stationen gerechtfertigt sei wenn die  
Steuerleute der observanzmaessigen Station dem  
Schiffer oder Handels-Stande des gegenüber lie-  
genden Ufers gerechten Anlass zur Beschwerde  
geben, und die Territorial Regierung der Steuerleute,  
unerachtet ihr solche glaubhaft nachgewiesen wird  
derselben abzuhelpen unterlaesst.

Der Art. 58. des Rheinschifffahrts Vertrags von  
1831 normirt unter Hinweisung auf Observanz und  
bestehende Vorschriften, die Steuermanns Stationen  
der Art. 60 hingegen die naecheren Modalitaeten für  
Ausübung des Steuermanns Dienstes d. h. Instruction  
und

und Tarif für die Steuerleute nach der in jedem Staate gegebenen oder noch zu gebenden Bestimmungen über den an seinem Ufer ausgeübt werdenden Steuermanns Dienst.

Würde im Interesse des Handels und der Schifffahrt wirklich ausnahmsweise die Errichtung neuer Steuermanns-Stationen unabwieslich notwendig; so dürfte hierzu, besonders bei getheiltem Ufer, der Weg der Verständigung unter den zunächst beteiligten Ufer Regierungen zu wählen seyn, um unangenehme Reibungen vorzubeugen.

Der von einem ganz andern Fall redende Art. 43 der Convention kann nach dieser Ueberzeugung auf die hier vorwürfige Frage nicht bezogen werden.

Nassau: ist der Ansicht, dass die Observanz hinsichtlich der bisherigen Berechtigungen der Steuerleute am Rhein im Allgemeinen gehandhabt, dass daher auch die bisherigen Stationen derselben aufrecht erhalten, diese aber nicht blos nach einem Ufer sondern nur nach der betreffenden Strom-Stelle bemessen werden, so dass also der Schiffer nur an bestimmten Strom-Stellen einen neuen Steuermann nehmen muss, welcher von der Station auf der rechten oder linken Seite sein kann; dass es ferner jedem Staat freistehen muss, wenn er einen neuen Hafen zwischen bestehenden Steuermanns Stationen begründet, dort Steuer-Leute anzustellen, welche die aus diesem Hafen abfahrenden Schiffe bis an die nächste Station zu führen haben, dass mithin auch gegen die von Baiern statt gefundene Anstellung von Steuerleuten in der Rheinschanke keine Einwendung zu machen ist.

Niederlande

Niederlande. Nach dieser Ansicht scheint der Art. 58 der Rhein-Schiffahrts Ordnung keineswegs die Handhabung der einen oder andern Localität im ausschliesslichen Besitze des Rechtes zur Anstellung von Steuerleuten zu beabsichtigen. Dieser Artikel verpflichtet die Schiffer zum wechseln der Steuerleute allenthalben, wo diess wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, erforderlich ist.

Die Eigenschaft des Fahrwassers ist hier die zu berücksichtigende Haupt-Regel, und erheischt diese bei Mannheim einen Wechsel der Steuerleute, was von keiner Seite in Abrede gestellt wird, dann besteht dieselbe Nothwendigkeit auch bei der gegen über liegenden Rhein-Schanz, um so mehr wenn, wie in der Bayerischen Erklärung gesagt wird, der Haupt-Strom an der Rhein-Schanze vorbeifliesst. Beiden Staaten steht ein gleiches Recht zur Anstellung der Steuerleute zu, da wo die Localität oder die Observanz das Wechseln derselben erheischt, da der Art. 60 ausdrücklich jedem Staate insbesondere das Recht zuerkennt, den Dienst und die Bezahlung der Steuerleute zu regulieren.

Eine Concurrenz im vorliegenden Falle kann nur zum Vortheile der Schiffahrt gereichen und der Schiffer wird denjenigen Steuermann wählen, den er für den geschicktesten halt und dessen Lohn

der

der maessigere ist.

Ohne Zweifel ist es zu wünschen, dass das Ueberflüssige bei solchen Anstellungen von Steuerleuten im wohlverstandenen Interesse derselben vermieden werde. Dieser Zweck wird aber am besten erreicht und zugleich die ganze Schwierigkeit gehoben werden können, wenn gegenseitige Nachgiebigkeit von Seiten der beiden Regierungen an Tag gelegt, und dadurch die Darstellung einer wünschenswerthen gemeinschaftlichen Einrichtung auf beiden Ufern befördert wird.

Preussen: Der Fall, welcher zu der jetzt vorliegenden Beschwerde der Grossherzoglich Badischen Regierung Veranlassung gegeben hat, ist durch die Rhein-Schiffahrts-Acte eigentlich nicht vorgesehen. Der Art. 58 dieser Acte, welcher von beiden Theilen in Bezug genommen wird, macht einen Theil des von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Schiffahrt auf dem Rheine handelnden 6<sup>ten</sup> Titel aus, und enthaelt nur für das Verhältniss der Schiffpatrone oder Führer der Schiffe die Bestimmung, dass diese verpflichtet sind, überall, wo wegen der Eigenschaft des Fahrwassers nach der Observanz oder nach den bestehenden Vorschriften die Bootsleute wechseln, einen andern Steuermann oder Bootsleute an Bord zu nehmen.

Ueber das Verhältniss der Regierungen in Beziehung auf die Berechtigung zur Einrichtung neuer

neuer Steueremanns-Stationen, namentlich in solchen Fällen, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, lässt sich weder aus dem Art. 58 noch aus den folgenden Artikeln eine entscheidende Norm herleiten.

Die diesfällige Streitfrage wird sich nur nach der Natur der besondern Verhältnisse beurtheilen lassen, wobei zwar die Observanz nicht ganz unberücksichtigt bleiben, jedenfalls aber auch aus den Worten des Art. 58 "oder den bestehenden Vorschriften": im französischen Texte: d'après les ordonnances: nicht hergeleitet werden kann, dass die Ufer-Staaten zur Ertheilung neuer Vorschriften nicht berechtigt seien.

Um jedoch zu vermeiden, dass die Schiffahrt nicht ohne Noth belästigt und die Schiffer auch an solchen Orten zur Annahme von Steuerleuten gezwungen werden, wo nach der Beschaffenheit des Fahrwassers eine Nothwendigkeit dazu nicht vorhanden ist, erscheint es wünschenswerth, dass die Rhein-Ufer-Staaten sich nachträglich über allgemeine übereinstimmende Grundsätze in Beziehung auf die Errichtung von Lootsen- oder Steueremanns-Stationen vereinigen, wozu auch der Antrag der Großherzoglich-Badischen Regierung gerichtet ist.

Eine solche Vereinigung herbei zu führen wird eine Aufgabe der Central-Commission sein, bei deren Lösung man zunächst darauf wird Bedacht nehmen müssen, dass einerseits der Hauptzweck, nämlich: die Sicherheit der Schiffahrt, erreicht werde,

werde, ohne dass jedoch anderseits der Schiffer nicht mehr als nothwendig durch Wechslen der Steuerleute belästiget und das Fortschreiten zu einer besseren Einrichtung verhindert werde.

Vorschlaegen, die auf dieser Grundlage beruhen, wird die Königlich Preussische Regierung zu treten bereit sein.

Baden: Aus den vorstehenden Erklärungen ist zu entnehmen, dass eine Uebereinstimmung der Ansichten über den fraglichen Gegenstand bis jetzt nicht vorliegt, dass aber von mehreren Seiten eine Verständigung gewünscht wird, welche nach der Ansicht des Königlich Preussischen Bevollmächtigten mittelst Aufstellung allgemeiner Grundsätze über das Steuermannswesen erreicht werden könnte.

Der Königlich Franzoesische Bevollmächtigte reussert dagegen die Ansicht, dass es in Betracht der besonderen Verhältnisse des Oberheins angemessen seyn dürfte, der Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen eine factische Regulierung des Steuermannswesens vorangehen zu lassen, über welche sich die gegenüber liegenden Ufer-Staaten, wegen des offenbar gemeinschaftlichen Interesses zu verständigen hätten.

Des Unterzeichneten hohe Regierung würde gleich anfangs auf dem einen wie auf dem andern Wege zur Ordnung der diesfälligen Verhältnisse bereitwillig mitgewirkt haben, und bedauert, dass man Königlich Bayerischer Seite keinen dieser Wege eingeschlagen hat, sondern mit einseitigen Aenderungen vorgegangen ist.

Es entstand dadurch der in dem Protocolle N<sup>o</sup>. XX  
von vorigem Jahre hervorgehobene Misstand dass  
nämlich der Art. 58 der Rhein. Schiffahrts  
Convention von dem, Baden gegen über liegen,  
den Ufer. Staaten eine verschiedene überall  
zu seinem Nachtheil gereichende Auslegung er-  
haelt. Wenn nun auch die Großherzogliche  
Regierung noch fortwährend bereit ist, diesen  
Misstand, dessen laengere Fortdauer Ihr von  
keiner Seite wird zugemuthet werden koennen,  
auf dem Wege des Uebereinkommens zu heben,  
so muss Ihr doch auch, in Ermangelung eines  
solchen, vorbehalten bleiben, die zur Beseitig-  
ung desselben in einer oder der andern Weise,  
geeigneten Maasnahmen zu ergreifen.

Bayern: Die Verfasser der Octroi-Convention haben  
ihre aufgestellten Reglements und Grundsätze  
aus den bestehenden Observanzen geschöpft,  
und auf den Grund derselben die Umschläge  
zu Coeln und Mainz, mit den bestande-  
nen Schiffer. Innungen und gezwungenen  
Kangfahrten einig zu Gunsten dieser Städte  
beibehalten. Die Wiener Congress. Acte  
hat Grundsätze für die gesammte Freiheit  
der Schiffahrt des Rheins aufgestellt, und als  
Folge derselben, die alten Privilegien und Ob-  
servanzen auf der ganzen Rhein-strecke aus-  
drücklich abgeschafft. Diese Acte muss als  
Basis des Vertrags vom 31<sup>ten</sup> März 1834  
angesehen werden. Die Artikel 43 und 44  
dieser Convention haben alle die alten Pri-  
vilegien von Neuem als erloschen erklärt,  
und hinsichtlich der Steuermanns. Innun-  
gen die Artikel 58 und 60 als fernere Norm  
aufgestellt.



aufgestellt. Da wo die alten Observanzen mit den Bestimmungen der Art. 58 und 60 nicht vereinbarlich sind, müssen erstere den letzteren weichen, oder die ersteren wenigstens eine Beschränkung sich gefallen lassen.

Demn da wo die Rede zwischen Freiheit und Zwang ist, fordert der Geist des Vertrags die günstigste Auslegung.

Die Anordnung der Steuerleute in der Rhein-Schanze ist auf die Art. 58 und 60 der Rhein-Schiffahrts-Ordnung gegründet, wogegen man um soweniger Einrede wird machen können, als sie die Steuerung der Schiffe aus dem gegenüberliegenden Mannheimer-Hafen weder hemmt noch bestreitet, und lediglich der Steuerung der diesseitigen Schiffahrt die noethige Garantie verschaffen soll.

Die demnach nur für die bayerische Strom-Strecke erlassene Steuermanns-Verordnung kann durchaus kein Hinderniss seyn, dass nicht die Nachbarstaaten, unter sich und für ihre Stromstrecken und Häfen, ihre frühere Einrichtungen beibehalten, oder sich mit einander über die Fortdauer des früheren Bestands vereinigen, wogegen der Unterzeichnete, insoweit der diesseits bestehende Zustand der Verhältnisse nicht verrückt wird, nichts zu erinnern findet. Wegen des Schluss-Satzes im badischen Votum haelt sich der Unterzeichnete alle Rechte seiner Regierung bevor und das Protocoll offen.

Baden: Der Unterzeichnete kann sich unter Bezug auf seine frühere Erklärungen einer weiteren Erwiderung auf die vorstehenden Bemerkungen des Königlich Bayerischen Bevollmächtigten enthalten.